

Synoptische Darstellung Tarif 2002 – Änderungen in 2017

1. Oktober 2017

Neu	Alt	Erläuterungen
<p>A. Das Versicherungsverhältnis</p> <p>3. Wie kann die Versicherung geändert werden?</p> <p>¹Änderungen der Versicherung müssen von dem Versicherungsnehmer <u>in Textform</u>⁽²⁾ beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.</p> <p>²z. B. Briefe, E-Mail, Telefax</p>	<p>A. Das Versicherungsverhältnis</p> <p>3. Wie kann die Versicherung geändert werden?</p> <p>¹Änderungen der Versicherung müssen von der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung erhält die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.</p>	<p>Aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben in § 309 Nr. 13 BGB können Sie uns Änderungen somit auch per E-Mail oder Telefax zukommen lassen.</p>
<p>6. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?</p> <p>(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Erklärung in Textform des Versicherungsnehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats; • bei Rückstand von mehr als einem Beitrag; • mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. <p><i>In AVB Stand Oktober 2017 (02) in A Ziffer 6 geregelt.</i></p>	<p>6. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?</p> <p>(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliche Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats; • bei Rückstand von mehr als einem Beitrag; • mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. <p><i>In AVB Stand April 2011 (02) in A Ziffer 6 geregelt.</i></p>	<p>Gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 BGB.</p>
<p>8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?</p> <p>Die Versicherung kann von dem Versicherungsnehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres <u>in Textform</u> gekündigt werden.</p> <p><i>In AVB Stand Oktober 2017 (02) in A Ziffer 8 Absatz 1 Satz 1 geregelt.</i></p>	<p>8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?</p> <p>Die Versicherung kann von der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.</p> <p><i>In AVB Stand April 2011 (02) in A Ziffer 8 Absatz 1 Satz 1 geregelt.</i></p>	<p>Gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 BGB.</p>
<p>10. Wann endet die Versicherung?</p> <p>...</p> <p>(2) ¹Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Versicherung nicht, wenn sie durch Erklärung <u>in Textform</u> des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf</p>	<p>10. Wann endet die Versicherung?</p> <p>...</p> <p>(2) ¹Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf</p>	<p>Gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 BGB.</p>

<p>Erwerbsminderungsrente erloschen ist. <i>In AVB Stand Oktober 2017 (02) in A Ziffer 9 Absatz 2 geregelt.</i></p>	<p>Erwerbsminderungsrente erloschen ist. <i>In AVB Stand April 2011 (02) in A Ziffer 9 Absatz 2 geregelt.</i></p>	
<p>12. Was ist ein Versicherungsnachweis?</p> <p>(1) ¹Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanspruch. ²Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises <u>in Textform</u> unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D. 2.) erheben.</p> <p><i>In AVB Stand Oktober 2017 (02) in A Ziffer 11 Absatz 1 Satz 2 geregelt.</i></p>	<p>12. Was ist ein Versicherungsnachweis?</p> <p>(1) ¹Die/der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanspruch. ²Die/der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D. 2.) erheben.</p> <p><i>In AVB Stand April 2011 (02) in A Ziffer 11 Absatz 1 Satz 2 geregelt.</i></p>	<p>Gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 BGB.</p>
<p>C. Voraussetzungen für den Rentenbezug</p> <p>2. Wie wird eine Rente beantragt?</p> <p>(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf Antrag <u>in Textform</u>. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.</p>	<p>C. Voraussetzungen für den Rentenbezug</p> <p>2. Wie wird eine Rente beantragt?</p> <p>(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.</p>	<p>Gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 BGB.</p>
<p>D. Die Rentenleistung</p> <p>2. Wie wird die Rente ermittelt?</p> <p>...</p> <p>Versorgungspunkte</p> <p>(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte <u>bis 30.09.2017</u> werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der <u>geltenden</u> Alterstabelle (<u>Anlage</u>) multipliziert.</p>	<p>D. Die Rentenleistung</p> <p>2. Wie wird die Rente ermittelt</p> <p>...</p> <p>Versorgungspunkte</p> <p>(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Alterstabelle multipliziert. <Alterstabelle></p>	<p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden die Altersfaktorentabellen in eine Anlage ausgelagert.</p>
<p>(3) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte <u>ab 01.10.2017</u> werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der jeweils geltenden Alterstabelle (<u>Anlage</u>) multipliziert.</p>		<p>Aufgrund des weiterhin geringen Zinsniveaus am Kapitalmarkt ist es erforderlich, Modifikationen beim Tarif 2002 durchzuführen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen sicherzustellen. Ab 01.10.2017 gelten die Altersfaktoren der Alterstabelle auf Basis einer Verzinsung in Höhe von 2,0 %. Die Anpassung erfolgt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes.</p>

(6) Überschussbeteiligung

...

b. Bonuspunkte

⁸An den ggf. nach Zuteilung von Bewertungsreserven verbleibenden Überschüssen im Sinne von Abschnitt F. werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte nach Maßgabe des Satzes 12 beteiligt; Versorgungspunkte, die bereits Grundlage einer Rentenleistung sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres Versicherten (auch bei beitragsfrei gestellter Versicherung) in Betracht.

¹⁰Diese Überschüsse werden im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt und zugeteilt. ¹¹Bevor eine Zuteilung von Bonuspunkten erfolgen kann, sind anfallende Überschüsse zunächst für eine Erhöhung des Faktors gemäß D. 6. bis auf 1,0 zu verwenden.

¹²Über die Beteiligung an den Bewertungsreserven und die Zuteilung der Bonuspunkte sowie eine evtl. Erhöhung des Faktors gemäß D.6. entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ¹³Bei der Zuteilung von Bonuspunkten bzw. der Erhöhung des Faktors gemäß D.6. sind die unterschiedlichen in den Altersfaktoren enthaltenen garantierten Verzinsungen nach einem im Technischen Geschäftsplan festgelegten verursachungsgerechten Verfahren zu berücksichtigen.

3. Wie ermittelt sich die Rente?

(1) ¹Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich für Beiträge bis zum 30.09.2017 durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem jeweils gültigen Faktor gemäß D. 6. Abs. 2 Satz 5 und dem Messbetrag von 4 €. ²Für Beiträge ab dem 01.10.2017 ermittelt sich die monatliche Altersrente durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 €.

(5) Überschussbeteiligung

...

b. Bonuspunkte

⁸An den verbleibenden Überschüssen werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte nach Maßgabe des Satzes 12 beteiligt; Versorgungspunkte, die bereits Grundlage einer Rentenleistung sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres Versicherten (auch bei beitragsfrei gestellter Versicherung) in Betracht.

¹⁰Diese Überschüsse werden im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt und zugeteilt. ¹¹Bevor eine Zuteilung von Bonuspunkten erfolgen kann, sind anfallende Überschüsse zunächst für eine Erhöhung des Faktors gemäß D. 6. bis auf 1,0 zu verwenden.

¹²Über die Beteiligung an den Bewertungsreserven und die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

3. Wie hoch ist die Rente?

(1) Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem jeweils gültigen Faktor gemäß D. 6. Abs. 2 Satz 5 und dem Messbetrag von 4 €.

Redaktionelle Folgeänderung. Absätze 3 bis 5 werden durch neuen Absatz 3 zu Absätzen 4 bis 6.

Redaktionelle Klarstellung zum möglichen Volumen von Überschüssen, die an die Versicherten ausgeschüttet werden.

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass eine Ausschüttung von Bonuspunkten an den einzelnen Versicherten verursachergerecht erfolgt. Zeiträume mit unterschiedlicher Verzinsung werden bei der Verteilung auch differenziert berücksichtigt. (siehe D. 2.).

Redaktionelle Anpassung.

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anpassung der Mindestverzinsung für Beiträge ab 01.10.2017.

6. Welche Verzinsung wird der Berechnung zugrunde gelegt?

(1) Der Berechnung der Versorgungspunkte für Beiträge bis zum 30.09.2017 liegt bis zum Rentenfall eine Verzinsung von 3,25 v.H. jährlich zugrunde.

(2) ¹Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für Beiträge bis zum 30.09.2017 für die Rentenlaufzeit ein um 2,0 v.H. jährlich höherer Zins einkalkuliert. ²Auf diese vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von ca. 25 v.H. der nach der Alterstabelle (Anlage) ermittelten Leistungen. ³Dieser Anteil der Leistungen kann von der Kasse nicht garantiert werden. ⁴Die Anwartschaften und Ansprüche können daher um bis zu 25 v.H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden, wenn sich beim Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergibt, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann. ⁵Die Anpassung wird vom paritätisch besetzten Verwaltungsausschuss der Kasse ausdrücklich beschlossen; sie erfolgt durch Multiplikation der Versorgungspunkte mit einem Faktor, der zwischen 0,75 und 1,0 betragen kann. ⁶Die Höhe dieses Faktors wird vom Verantwortlichen Aktuar jährlich überprüft. ⁷Für Rentenfälle, die bis zum 31.03.2011 eingetreten sind, beträgt der Faktor 1,0. ⁸Bei einer Veränderung des Anpassungsfaktors sind auch die abgesenkten Renten entsprechend anzupassen.

(3) Für die ab dem 01.10.2017 eingezahlten Beiträge ist die Anwartschaft aus den nach D. 2. Absatz 3 i. V. m. D. 6. Abs. 4 und 5 ermittelten Versorgungspunkten garantiert.

(4) ¹Die Verzinsung spiegelt sich in den Altersfaktoren wider (Anlage). ²Ist diese Verzinsung nicht mehr nachhaltig am Kapitalmarkt zu erzielen, so kann eine angepasste neue Alterstabelle mit einer geringeren Verzinsung für die zukünftigen Beiträge verwendet werden.

³Dies tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass unter der Annahme des bisher berücksichtigten Zinssatzes die

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

(1) Der Berechnung der Versorgungspunkte liegt bis zum Rentenfall eine Verzinsung von 3,25 v.H. jährlich zugrunde.

(2) ¹Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für die Rentenlaufzeit ein um 2,0 v.H. jährlich höherer Zins einkalkuliert. ²Auf diese vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von ca. 25 v.H. der nach der Alterstabelle ermittelten Leistungen. ³Dieser Anteil der Leistungen kann von der Kasse nicht garantiert werden. ⁴Die Anwartschaften und Ansprüche können daher um bis zu 25 v.H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden, wenn sich beim Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergibt, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann. ⁵Die Anpassung wird vom paritätisch besetzten Verwaltungsausschuss der Kasse ausdrücklich beschlossen; sie erfolgt durch Multiplikation der Versorgungspunkte mit einem Faktor, der zwischen 0,75 und 1,0 betragen kann. ⁶Die Höhe dieses Faktors wird vom Verantwortlichen Aktuar jährlich überprüft. ⁷Für Rentenfälle, die bis zum 31.03.2011 eingetreten sind, beträgt der Faktor 1,0. ⁸Bei einer Veränderung des Anpassungsfaktors sind auch die abgesenkten Renten entsprechend anzupassen.

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anpassung des Mindestzinses für Beiträge ab 01.10.2017.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund eines weiterhin geringen Zinsniveaus eine weitere Anpassung der Altersfaktoren notwendig sein, so gilt diese nur für künftige Beiträge. Eine solche Maßnahme muss immer vom Verwaltungsausschuss beschlossen werden.

Äquivalenz aus gezahlten Beiträgen und zu erwartenden Leistungen nachhaltig gestört ist. ⁴Der Nachweis erfolgt mittels einer Prognoserechnung auf Grundlage einer im Abrechnungsverband zu erwartenden Kapitalrendite. ⁵Die Störung der Äquivalenz kann bereits eintreten, wenn aufgrund der Prognoserechnung im Zeitablauf ein Fehlbetrag zu erwarten ist und tritt spätestens ein, wenn bereits ein Fehlbetrag festgestellt wurde, der weder aus der Verlustrücklage noch aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung gedeckt werden kann.

⁶Diese Maßnahme bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses und hat auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

⁷Falls sich nach einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die Entwicklung an den Kapitalmärkten wieder nachhaltig verbessern sollte, können für zukünftige Anwartschaften wieder erhöhte Leistungen gewährt werden. ⁸Die dem Leistungsniveau zugrunde liegende rechnungsmäßige Verzinsung ist jedoch auf 4 % begrenzt. ⁹Für bis dahin erworbene Anwartschaften kann die geringere rechnungsmäßige Verzinsung durch eine Bonifizierung nach D. 2. Abs. 6 ausgeglichen werden.

(5) ¹Die Altersfaktoren beruhen darüber hinaus auf bestimmten Annahmen zur Biometrie, insbesondere zur Lebenserwartung. ²Die Altersfaktoren können auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars im Hinblick auf eine notwendige Wiederherstellung der Angemessenheit der biometrischen Rechnungsgrundlagen, die der bisherigen Alterstabelle (Anlage) zugrunde liegen, neu gefasst bzw. angepasst werden.

³Eine hierfür notwendige Überprüfung der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen erfolgt durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung. ⁴Stellt der Verantwortliche Aktuar hierbei fest, dass die den Altersfaktoren zugrunde gelegten biometrischen Annahmen nicht mehr angemessen sind, kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsausschusses für zukünftige Beiträge die Verwendung einer entsprechend angepassten, neuen Alterstabelle erfolgen. ⁵Die den bisherigen Altersfaktoren zugrunde

Eingefügt wurde eine neue Formulierung, die vorgibt, ab wann eine Anhebung des Zinses nach einer Absenkung wieder erfolgen kann. Eine Anhebung des Zinssatzes erfolgt dann wieder für die Zukunft. Hierzu wird eine neue Altersfaktorentabelle mit Beschluss der Verwaltungsausschusses eingeführt. Für bereits erworbene "Anwartschaften" der Versicherten kann nachträglich eine Bonifizierung nach einem verursachungsgerechten Verfahren stattfinden (Bonuspunkte D. 2. Abs. 6 b).

Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können die Altersfaktoren bei einer Veränderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen angepasst werden. Die Maßnahme muss vom Verwaltungsausschuss der Kasse beschlossen werden und gilt nur für künftige Beiträge.

liegenden biometrischen Annahmen sind dann nicht mehr angemessen, wenn die (Brutto-) Deckungsrückstellung, bezogen auf den Anwartschaftszuwachs aus Beiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres, größer ist als die um die laufenden Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. reduzierte Beitragssumme des vorangegangenen Geschäftsjahres, d.h. für den Fall, dass im vorangegangenen Geschäftsjahr sogenannte Eintrittsverluste entstanden sind.⁶Eine geänderte Alterstabelle gilt erst für Beiträge und Zulagen, die in dem Kalenderjahr, das auf das Jahr der Zusendung der neuen Alterstabelle folgt, gezahlt werden.⁷Auf die bis dahin bereits erworbenen Anwartschaften hat dies keine Auswirkungen.⁸Diese Maßnahme hat auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

8. Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der Versicherte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwenrente (vorbehaltlich D. 3 Absatz 6 Satz 1) oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG genannten Altersgrenze,
- der auf den Monat folgt, in dem dem Rentenberechtigten, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

8. Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Versicherte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG genannten Altersgrenze,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

In AVB Stand April 2011 (02) und

Redaktionelle Klarstellung.

(05) abweichend formuliert.		
<p>9. Kann die Rente abgefunden werden?</p> <p>¹Eine Rente kann von der Kasse abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für Abfindungen einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente unter Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors von 1,0 berechnet. ⁴Bei der Berechnung sind die Vorgaben zur Ermittlung der <u>für die jeweiligen Versorgungspunkte geltenden Alterstabellen (Anlage)</u> maßgebend. ⁵Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.</p> <p><i>Gilt nur für den AVB Stand Oktober 2017 (05) und (07).</i></p>	<p>9. Kann die Rente abgefunden werden?</p> <p>¹Eine Rente kann von der Kasse abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für Abfindungen einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente unter Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors von 1,0 berechnet. ⁴Bei der Berechnung sind die Vorgaben zur Ermittlung der Altersfaktoren maßgebend. ⁵Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.</p> <p><i>Gilt nur für den AVB Stand April 2011 (05) und (07).</i></p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der Altersfaktorentabelle für Beiträge ab 01.10.2017.</p>
<p>10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?</p> <p>...</p> <p>(3) ¹Das zur Verfügung stehende Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente unter Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors von 1,0 berechnet. ²Bei der Berechnung sind die Vorgaben zur Ermittlung der <u>für die jeweiligen Versorgungspunkte geltenden Alterstabellen (Anlage)</u> maßgebend. ³Darüber hinaus wird die Auszahlung ggf. um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.</p> <p><i>Gilt nur für den AVB Stand Oktober 2017 (05) und (07).</i></p>	<p>10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?</p> <p>...</p> <p>(3) ¹Das zur Verfügung stehende Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente unter Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors von 1,0 berechnet. ²Bei der Berechnung sind die Vorgaben zur Ermittlung der Altersfaktoren maßgebend. ³Darüber hinaus wird die Auszahlung ggf. um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.</p> <p><i>Gilt nur für den AVB Stand Oktober 2017 (05) und (07).</i></p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der Altersfaktorentabelle für Beiträge ab 01.10.2017.</p>
<p>E. Wird die Freiwillige Versicherung in einem eigenen Abrechnungsverband geführt?</p> <p>...</p> <p>(3) ¹Für die Anlage des Kassenvermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage <u>des Sicherungsvermögens von Pensions-</u></p>	<p>E. Wird die Freiwillige Versicherung in einem eigenen Abrechnungsverband geführt?</p> <p>...</p> <p>(3) ¹Für die Anlage des Kassenvermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des gebundenen Vermögens bei</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Anlageverordnung.</p>

kassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. ²Im Übrigen regelt die Kasse die Grundsätze der Vermögensanlage durch Richtlinien.

Versicherungsunternehmen entsprechend. ²Im Übrigen regelt die Kasse die Grundsätze der Vermögensanlage durch Richtlinien.

F. Welche Rückstellungen werden gebildet?

(1) ¹In die versicherungstechnische Bilanz ist eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller bestehenden Anwartschaften und Ansprüche einzustellen. ²Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

(2) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine eigene Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v.H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen bis diese einen Stand von 10 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ³Über die Zuführung zur Verlustrücklage entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) ¹Der Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt, soweit er nicht zur Dotierung der Verlustrücklage oder zur Bildung weiterer geschäftsmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird. ²Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen sowie der Deckung von Fehlbeträgen, soweit die Verlustrücklage nicht ausreicht.

(4) ¹Über die Verwendung der in der Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellten Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Weist die versicherungstechnische Bilanz vor Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Leistungsverbesserung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle

F. Welche Rückstellungen werden gebildet?

(1) ¹In die Bilanz ist eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller bestehenden Anwartschaften und Ansprüche einzustellen. ²Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

(2) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine eigene Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v.H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen bis diese einen Stand von 10 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht

(3) ¹Der Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird. ²Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen. ³Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

Redaktionelle Klarstellung.

Redaktionelle Klarstellung.

Redaktionelle Klarstellung.

Die Bestimmungen der Satzung der ZVK betreffend die Freiwillige Versicherung (ZVKPlusRente) werden in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen übertragen, um alle Regelungen zentral abzubilden.

Übernahme der Grundlagen zur Freiwilligen Versicherung aus der Satzung der ZVK.

<p><u>Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Leistungsverbesserung herangezogen werden.</u></p>		
<p>G. Was ist sonst noch zu beachten?</p> <p>1. Was ist der Kasse mitzuteilen?</p> <p>(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich <u>in Textform</u> mitzuteilen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, • die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, • bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt, • bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, • bei Witwenrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwenrente oder umgekehrt. 	<p>G. Was ist sonst noch zu beachten?</p> <p>1. Was ist der Kasse mitzuteilen?</p> <p>(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, • die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, • bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt, • bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, • bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt. <p><i>In AVB Stand April 2011 (02) abweichend formuliert.</i></p>	<p>Gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 BGB.</p>
<p>H. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?</p> <p>...</p> <p>(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil des Versicherten anhand seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Kosten für die interne Teilung anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichs-</p>	<p>H. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?</p> <p>...</p> <p>(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Kosten für die interne Teilung anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichs-</p>	

<p>berechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird.³Bei der Berechnung sind die Vorgaben zur Ermittlung der <u>jeweils geltenden Alterstabelle (Anlage)</u> maßgebend.⁴Ist für den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.</p> <p>(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht.²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung.³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A. 7. Absatz 2 beantragen.⁴In Fällen des C. 1. Absatz 5 Satz 3 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das übertragene Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten.⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlt die Kasse der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist; die Regelungen D. 3. Absatz 2 bzw. 4 <u>sind beim Ausgleichsberechtigten nur anzuwenden, wenn der Ausgleich auf Basis der Anwartschaftsbarwerte erfolgte.</u>⁷§ 30 VersAuslG bleibt unberührt.</p>	<p>berechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird.³Bei der Berechnung sind die Vorgaben zur Ermittlung der Altersfaktoren maßgebend.⁴Ist für die/den Versicherte/-n ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.</p> <p>(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht.²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung.³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A. 7. Absatz 2 beantragen.⁴In Fällen des C. 1. Absatz 5 Satz 3 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das übertragene Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten.⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlt die Kasse der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist; die Regelung D. 3. Absatz 2 bzw. 4 gilt entsprechend.⁷§ 30 VersAuslG bleibt unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der Altersfaktorentabelle für Beiträge ab 01.10.2017.</p> <p>Redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>I. Welche Verjährungsregeln sind zu beachten?</p> <p>¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der Versicherung können diese nur innerhalb von drei Jahren <u>in Textform</u> geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei.²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der</p>	<p>I. Welche Verjährungsregeln sind zu beachten?</p> <p>¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der Versicherung können diese nur innerhalb von drei Jahren schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei.²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der</p>	<p>Gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 BGB.</p>

Anspruch entstanden ist.³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

Anspruch entstanden ist.³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

J. Was kann sich ändern?

(1) ¹Die Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie aus versicherungstechnischen Gründen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geändert werden. ²Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen der Satzung oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden. ³Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt. ⁴Soweit es einer Zustimmung des Versicherungsnehmers bedarf, erfolgt in der Mitteilung ein entsprechender Hinweis. ⁵Widerspricht der Versicherungsnehmer auf diesen Hinweis hin nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat in Textform, gilt seine Zustimmung zu der Änderung der Versicherungsbedingungen als erteilt. ⁶Der Versicherungsnehmer wird bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. ²Anstelle der unwirksamen Klausel gilt diejenige Bestimmung als unter den Parteien vereinbart, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.

In AVB Stand Oktober 2017 (2) sind die Sätze 3 bis 6 nicht enthalten.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Witwe/Witwer“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

J. Was kann sich ändern?

¹Die Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie aus versicherungstechnischen Gründen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geändert werden. ²Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen der Satzung oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden. ³Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer schriftlich mitgeteilt. ⁴Soweit es einer Zustimmung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers bedarf, erfolgt in der Mitteilung ein entsprechender Hinweis. ⁵Widerspricht die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer auf diesen Hinweis hin nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich, gilt seine Zustimmung zu der Änderung der Versicherungsbedingungen als erteilt. ⁶Die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer wird bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen.

In AVB Stand April 2011 (02) sind die Sätze 3 bis 6 nicht enthalten.

Gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 BGB.

Salvatorische Klausel. Gibt die gesetzliche Folge nach § 306 BGB wieder.

Redaktionelle Ergänzung.

Synoptische Darstellung Tarif 2002 – Änderungen in 2017

Anlage Alterstabelle		
<u>Bis 30.09.2017</u> <Alterstabelle>		Entspricht der Tabelle, welche zuvor unter D. 2. Abs. 2 abgebildet war.
<u>Ab 01.10.2017 mit einer Verzinsung von 2,0 v. H.</u> <Alterstabelle>		Neue Alterstabelle mit einer zu Grunde liegenden Verzinsung von 2,0 %.